

Stadt Leer (Ostfriesland)

Die Bürgermeisterin



Sitzungsvorlage	Wahlperiode	Beschluss-Nr.	Status
vom 12.05.2020	2016 - 2021	2.61/XVII/1491/2020	öffentlich
<u>Tagesordnungspunkt:</u> Kompensation für gefälltte Bäume anderer Behörden auf städtischen Flächen - Erarbeitung eines Gestattungsvertrages - Beschluss			

Beratungsfolge:

Ausschuss für Energie, Klima, Umwelt und Verkehr	26.05.2020	öffentlich
Verwaltungsausschuss	03.06.2020	nicht öffentlich

Sachbearbeitung/Vorlagenerstellung/:

Lena Meyer / Lena Meyer

Organisationseinheit:

Stadtplanung und -entwicklung

Begründung/Sachverhalt:

Im Stadtgebiet von Leer verlaufen Abschnitte von sechs Kreisstraßen, zwei Landstraßen und zwei Bundesstraßen. Werden Bäume entlang dieser Straßenabschnitte gefällt, müssen diese nach der Baumschutzsatzung – sofern ihr Stammumfang 60cm überschreitet – durch den Eigentümer kompensiert werden (BSS §8 Abs. 1). Ebenfalls schreibt §8 Abs. 1, BSS vor, die Ersatzpflanzung auf dem betroffenen Grundstück vorzunehmen.

Aufgrund gesetzlicher Vorgaben zum Mindestabstand von Bäumen zu Straßen und nicht in ausreichendem Ausmaß zur Verfügung stehender eigener Flächen, können die zuständigen Behörden (Straßen- und Tiefbauamt des Landkreises Leer und die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – NLSTBV) die Vorgabe der BSS stellenweise nicht erfüllen. Die Stadtverwaltung stimmt wiederum einer Kompensation auf ausgelagerten Flächen des Eigentümers (z.B. in einem Flächenpool außerhalb des Stadtgebietes) aus Gründen einer damit einhergehenden Reduzierung des Anteils öffentlichen Grüns im Stadtgebiet nicht zu.

Der zu kompensierende Anteil an Bäumen beläuft sich dabei momentan auf mindestens 100 Bäume.

Aus dieser Problemstellung entwickelte sich die Idee, die Kompensation für gefälltete Bäume der genannten Behörden auf städtischen Flächen zu ermöglichen. So würden die Bäume durch den Landkreis oder das NLSTBV gepflanzt werden, eine Fertigstellungs- und Entwicklungspflege durch sie sichergestellt werden und nach bspw. fünf Jahren der Stadt übergeben werden. Dies müsste rechtlich geregelt werden, z.B. im Rahmen eines Gestattungsvertrages. Dieser müsste Rahmenbedingungen festlegen, wie z.B. berechnete Behörden, die Art und Weise der Pflanzung, Ort der Pflanzung, Übergabeprozedere und die Dauer der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege. Der Vertrag würde federführend für die Stadt Leer von der Bauverwaltung und den entsprechenden Stellen des Landkreises und des NLSTBV erarbeitet werden. Eine enge Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger (Stadt Leer – FD 2.66), der Fachabteilung Grünplanung (FD 2.61) und den Stadtwerken als zukünftiger Unterhalterin der Bäume muss sichergestellt sein.

Das Vorhaben wird vom Landkreis, dem NLSTBV und den Stadtwerken positiv gesehen. Eine Prüfung innerhalb der Verwaltung ergab keine Bedenken. Der Bereich Grünplanung des Fachdienstes Stadtplanung und –entwicklung sieht hierin ebenfalls Vorteile, da auf diese Weise Bäume im Stadtgebiet gehalten werden können, die andernfalls nicht oder nur außerhalb der Stadt kompensiert werden könnten. Des Weiteren könnten die Ersatzpflanzungen auch genutzt werden, um Straßen erstmalig zu begrünen.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, einen Gestattungsvertrag zu erarbeiten, der die Kompensation für gefälltete Bäume anderer Behörden auf städtischen Flächen regelt.

Leer, den 15.05.2020

Beatrix Kuhl

Erarbeitet von	Fachdienstleiter	Fachbereichsleiter

